

**Wahlordnung des Priesterrates
im Erzbistum Berlin
vom 1. September 2017**

Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Berlin

Gemäß Can. 498 und 499 CIC stellt der Priesterrat im Erzbistum Berlin für die Wahl der nach Absatz 2.3 des Statuts des Priesterrates vom 1. September 2017 zu wählenden Mitglieder folgende Wahlordnung auf.

1. Aktives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht haben

- alle im Erzbistum Berlin inkardinierten Priester (Can. 498 § 1,1)
- alle anderen Weltpriester sowie Ordenspriester oder Priester einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz haben (Can. 498 § 2).

2. Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten mit Ausnahme der geborenen Mitglieder des Priesterrates.

3. Wahlvorstand

Der Erzbischof beruft einen aus drei Priestern bestehenden Wahlvorstand.

4. Wahlankündigung

Die Wahl wird 8 Wochen vorher im Amtsblatt angekündigt. Diese Ankündigung enthält

1. den Stichtag für die Ermittlung der Kandidaten,
2. den Wahltermin.

5. Wahlmodus

- 5.1 Zur Ermittlung der Kandidaten sendet jeder Wähler in einem verschlossenen Umschlag seinen Kandidatenvorschlag an den Wahlvorstand.

Der Vorschlag kann höchstens enthalten:

- | | |
|--|--------------|
| - aus der Gruppe der Kapläne, sofern sie nicht Ordenspriester sind | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Pfarrvikare | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Pfarrer | 2 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der in der Kategorialeseelsorge tätigen Priester | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Leiter der muttersprachlichen Gemeinden | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Ruhestandspriester | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Ordenspriester | 1 Kandidat |

- 5.2 Der Wahlvorstand holt die Zustimmung der Kandidaten ein, im Falle der Wahl das Mandat anzunehmen.

- 5.3 Nach Erklärung der Zustimmung stellt der Wahlvorstand aus den eingegangenen Vorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Als Kandidaten gelten die, die in ihrer Gruppe die Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Kandidatenliste, die zugleich Stimmzettel ist, setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| - aus der Gruppe der Kapläne | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Pfarrvikare | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Pfarrer | 8 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der in der Kategorialeelsorge tätigen Priester | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Leiter der muttersprachlichen Gemeinden | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Ruhestandspriester | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Ordenspriester | 4 Kandidaten |

5.4 Die Wahl des Priesterrates ist geheim.

Jeder Wähler sendet in einem verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel an den Wahlvorstand.

5.5 Für den Priesterrat sind 16 Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Namen.

5.6 Jeder Wähler kann bis zu 2 Namen aus der Gruppe der Kapläne, bis zu 2 Namen aus der Gruppe der Pfarrvikare, bis zu 4 Namen aus der Gruppe der Pfarrer, bis zu jeweils 2 Namen aus den Gruppen der in der Kategorialeelsorge tätigen Priester, der Leiter der muttersprachlichen Gemeinden und der Ruhestandspriester sowie bis zu 2 Namen aus der Gruppe der Ordenspriester ankreuzen.

5.7 Gültigkeit der Stimmzettel

a. Stimmzettel sind ungültig,

- wenn mehr Namen von Kandidaten angekreuzt wurden, als jeweils aus den einzelnen Gruppen zu wählen sind,
- wenn sie zusätzliche Bemerkungen enthalten.

b. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

5.8 Als gewählt gelten die, die in ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Feststellung des Wahlergebnisses

6.1 Über Verlauf und Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, in der alle wichtigen Vorgänge und Entscheidungen des Wahlvorstandes festgehalten werden.

6.2 Der Wahlvorstand teilt dem Erzbischof das Wahlergebnis mit.

6.3 Die Bestätigung der Wahl durch den Erzbischof muss spätestens 4 Wochen nach Vorlage des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen.

6.4 Die Wahlniederschrift ist dem Priesterrat in seiner konstituierenden Sitzung vorzulegen.

6.5 Die Wahlunterlagen sind vom Wahlvorstand zu verschließen und bei den Akten des Priesterrates zu verwahren.

7. Ausscheiden von Mitgliedern

- Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Priesterrat aus, so folgt ihm in der Mitgliedschaft derjenige, der aus derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl hatte.
- Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes entscheidet der Erzbischof.
- Der Rücktritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Erzbischof schriftlich mit Angabe von Gründen zu erklären. Der Rücktritt wird erst durch die Annahme durch den Erzbischof rechtswirksam.

8. Konstituierende Sitzung

Nach Bestätigung der Wahl und Ernennung weiterer Mitglieder durch den Erzbischof beruft dieser die konstituierende Sitzung ein. Mit der Konstituierung endet die Amtszeit des bisherigen Priesterrates. Auf dieser Sitzung wählt der Priesterrat den Sprecher und dessen Stellvertreter, der zugleich Protokollführer ist, mit einfacher Mehrheit.

9. Inkraftsetzung

9.1 Vorstehende Wahlordnung hat der Priesterrat im Erzbistum Berlin auf seiner Sitzung vom 15. Juli 2017 in Berlin beschlossen.

9.2 Die Wahlordnung ist Bestandteil des Statuts des Priesterrates im Erzbistum Berlin. Sie tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof am 1. September 2017 in Kraft.

9.3 Damit erlischt die Rechtskraft der Wahlordnung vom 1. September 2013.

Hiermit genehmige ich die vorstehende Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Berlin bis auf Weiteres.

Berlin, den 15.08.2017
B 00666/2017
I-GÜ/ad
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin